



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 04.06.2010 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

141. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b Abs. 6 in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2009 und auf Grundlage der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung einer Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und über die Ermächtigung an Rektorate zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens, erschienen im BGBl. II Nr. 133/2010 folgende Verordnung über die Durchführung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft:

Präambel

Die Bundesregierung kann gemäß § 124b Abs. 6 UG auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers in einem Studium, das von einem am 1. Oktober 2009 bestehenden deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen ist, auf Antrag aller Universitäten, an denen das betreffende Studium angeboten wird, durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und die Rektorate ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen, wenn durch die erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unverträglich sind. Vor dem Antrag des Rektorates der jeweiligen Universität ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der drei Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

Die Universität Wien beschloss am 16.11.2009, den Anträgen der Universitäten Salzburg und Klagenfurt zu folgen und ebenso einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Bundesminister für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zu stellen. Der Antrag wurde am 3.12.2009 an den zuständigen Bundesminister gemeinsam mit einer Stellungnahme des Senats vom 19.11.2009 übermittelt.

Die Bundesregierung beschloss in der 59. Sitzung des Ministerrats am 4. Mai 2010 die diesbezügliche Verordnung (erschieden im BGBl. II Nr. 133/2010) und legte darin für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien die Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit 1.123 fest. Gleichzeitig ermächtigte sie das Rektorat mit der Festlegung eines qualitativen

Aufnahmeverfahrens. Das Rektorat beschloss in seiner Sitzung vom 26.5.2010, diese Ermächtigung wahrzunehmen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2010/11 die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beantragen, müssen neben dem Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife und dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ein Aufnahmeverfahren durchlaufen. Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Wien beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

- (2) Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die
- a. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien absolvieren,
 - b. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung),
 - c. auf Grund von Vorstudien an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen facheinschlägig mindestens 45 ECTS-Punkte aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern, darunter Prüfungen, die äquivalent zur Studieneingangsphase des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 4 Abs. 1 des Studienplans (erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXVIII, Nr. 253 am 26.6.2003, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 11. Stück, Studienjahr 2008/09 vom 11.02.2009) sind, nachweisen können und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 fallen, werden direkt zum Bakkalaureatsstudium zugelassen. Die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber wird nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze angerechnet.

Studienplätze

§ 2. (1) Für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend der Verordnung der Bundesregierung mit 1.123 festgelegt (BGBl. II Nr. 133/2010).

Verfahren

§ 3. (1) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, wird für das betreffende Studienjahr kein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Es werden nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(2) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund einer Aufnahmeprüfung vor der Studienzulassung von der Studienprogrammleitung erstellt wird.

(3) Als Stichtag gilt das gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Ende der Anmeldefrist.

Aufnahmeprüfung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß §§ 63 ff Universitätsgesetz und die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Webseite der Universität Wien bekanntgemacht.

(2) Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die Studienprogrammleitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beauftragt. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit österreichischen Universitäten, an denen das Studium ebenfalls eingerichtet ist, ist zulässig. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht alle erforderlichen Informationen auf ihrer Webseite.

(3) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt durch die Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten. Der Prüfungsstoff wird von der Studienprogrammleitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems, deren Kriterien von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben werden. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz sind alle Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Punktezahl aufzunehmen.

(5) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienprogrammleitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

(6) Das Ergebnis der Reihung ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, zugelassen werden. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Bakkalaureatsstudiums dringend empfohlen.

(8) Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zugelassen. Sie können sich neuerlich dem Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr unterziehen. Im Aufnahmeverfahren erreichte Punkte werden bei einem wiederholten Antritt nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Nach der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens berichtet die Studienprogrammleitung hinsichtlich des Ablaufs und der Methodik des Aufnahmeverfahrens an das Rektorat. Dieser Bericht wird dem Universitätsrat und dem Senat zur Kenntnis gebracht.

Der Rektor:

W i n c k l e r

Die Vizerektorin:
S c h n a b l